

Werk

Titel: Beiträge zur Lehre von den Gerichtsständen

Autor: Gesterding

Ort: Heidelberg

Jahr: 1824

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007 | log29

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XXII.

Beiträge zur Lehre von den Gerichtsständen.

Von Herrn Professor Gesterding zu Greifswalde.

Von den allgemeinen Gerichtsständen.

Wenn man von den allgemeinen Gerichtsständen reden will, wie ich gerade vorhabe, ohne die Materie erschöpfen zu wollen, scheint es ganz natürlich zu seyn, da man doch erst geboren seyn muß, ehe man sich einen Wohnort wählen kann, den Gerichtsstand des Geburtsorts demjenigen des Wohnorts voranzuschicken. Also pflegt es auch zu geschehen. Aber, aus Gründen, die sich am Schlusse von selbst ergeben werden, verändere ich diese, wie es scheint, natürliche Rangordnung.

1. Gerichtsstand des Wohnorts.

Vom Wohnort hängt es ab, unter welchen Gesetzen und Gerichten Jemand lebt, und mit der Veränderung desselben, verändern sich häufig beyde. Es ist daher in dem Gebiet des Rechts wichtig, den Wohnort eines Menschen zu kennen; aber diese quaestio facti ist nicht in allen Fällen leicht zu beantworten, und oft entstehen Streitigkeiten darüber, ob Jemand an diesem oder jenem Ort gewohnt habe, oder noch wohne, oder ob er seinen bisherigen Wohnort aufgegeben und ihn mit einem neuen vertauscht habe.

Zum Wohnort in juridischer Bedeutung gehört bekanntlich zweyerley. Einmal die Thatsache des Aufenthalts an einem Ort, zweytenz die Absicht, an diesem Ort einen festen Sitz und eine bleibende Stätte haben zu wollen; eine Stätte,

von welcher Jemand ohne besondere Veranlassung oder Sinnesänderung sich nicht wieder entfernen will, oder, wie es im Codex heißt: unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet ¹⁾.

Selbst ein auf die Dauer erwählter Aufenthalt scheint an und für sich noch keinen Wohnsitz zu begründen, und wer sich an einem Ort niederläßt, um dort einige Jahre zu bleiben, und dann anderswohin sich zu begeben, von dem würde man, glaube ich, nicht sagen können, er habe dort sein Domicilium, weil er nämlich zugleich die Absicht hegt, an einem andern Ort einen Aufenthalt von noch größerer Dauer zu haben. Ueberhaupt scheint die Absicht, den Aufenthaltsort zu wechseln, wenn sie gleich der Fortdauer des einmal begründeten Domicilii (allein) nicht im Wege steht, die Entstehung desselben unmöglich zu machen, und wer sich nur auf einige Jahre an einem Ort niederläßt, und dabey gleich anfangs entschieden die Absicht hegt, nach Ablauf dieser Jahre seinen Stab weiter zu setzen, der, scheint mir, sey, wenn er seinen vormaligen Wohnort aufgegeben, im rechtlichen Sinne heimatlos (was denn freylich auf einem andern Wege zu denselben Wirkungen führt). Außerdem aber ist er einem Reisenden zu vergleichen. Anders denken z. B. Lauterbach und Pütter ²⁾. Aber wie stimmt ihre Lehre zu den eben angeführten Schlusssworten in der Stelle des Codex:

unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet.

- 1) *L. 7. C. de incolis* — — Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet; unde cum profectus est, perigrinari videtur; quod si rediit, perigrinari jam destitit.
- 2) *S. Lauterbach* Coll. theoret. pract. Lib. 5. tit. 1. §. 45. Unter Beziehung auf diese Stelle stellt Pütter in den Rechtsfällen (B. 1. Th. 4. Entsch. 165.) den Satz auf: Forum domicilii fundatum est, licet domicilium non ad dies vitae

Es stehen einander entgegen die Absicht, an einem Ort bleiben zu wollen, wodurch der Wohnort begründet wird, und die Absicht, den Aufenthaltsort zu wechseln, die den Reisenden und Heimatlosen auszeichnet.

Die Absicht, an einem Ort bleiben zu wollen, erhellt entweder aus einer ausdrücklichen Erklärung, und dahin wird es auch gerechnet, wenn Jemand am Ort seines Aufenthalts das Bürgerrecht gewinnt³⁾; aber häufig muß man sich hier mit Vermuthungen behelfen. Dabey kommt nun alles auf das vernünftige Ermessen des Richters an⁴⁾. Es können dabey in Betrachtung kommen die Beschaffenheit der Person, ihr Stand und Gewerbe, die Art ihrer Thätigkeit an einem Ort, die Gründe ihres Aufenthalts, die Dauer des Aufenthalts und die Art, wie Jemand an einem gewissen Ort sich einrichtet, ob er sich mit seiner Familie dorthin begibt, seine Güter dort hat, oder dorthin kommen läßt, oder wenigstens den größten Theil derselben. Doch alle Anzeigen, die aus Umständen dieser Art für die Absicht des zu errichtenden Wohnorts abgeleitet werden können, sind nicht so sicher, daß sie sich in allen Fällen bewähren sollten, und selbst die langwierige Dauer des Aufenthalts an einem Ort wird uns nicht immer, oder doch nicht allein berechtigen, auf das Vorhandenseyn jener Absicht mit Sicherheit zu schließen. Auf der andern Seite kann schon der bloße Aufenthalt an einem Ort jene Vermuthung erwecken, wenn kein vorübergehendes Geschäft oder Zweck Jemanden, daß man es wüßte, an diesem Ort verweilen macht. So

alicubi institutum sit, sed aliquamdiu tantum ob calamitates patriae bellicas, ita tamen, ut praxi e. g. medicae, ibi operam novet. Engel (coll. jur. canon. lib. 2. tit. 2. §. 1. no. 8.) und Cramer (Observat. jur. un. tom. 5. obs. 1392) nennen ein solches forum ein forum quasi domicilii.

3) Struw. Syntagma jur. civil. tit. de judiciis §. 22. Hellfeldt jurisprudentia for. §. 513.

4) Leyser spec. 72. med. 1.

schreibt Heffelfeld 5): *Tacita vero declaratio fit facto*, quale est, si quis in loco quodam habitare et res suas ibi habere incipit, nec constat de particulari quodam, quod in loco curandum habet, negotio. Nur möchte jene Vermuthung allein schwerlich ausreichen. Besonders wird der Umstand, daß Jemand an dem Ort, wo er sich aufhält, ein eignes Haus erwirbt, oder wie es in jener Stelle des Codex heißt: si quis *larem*, rerum ac fortunarum suarum summam (alicubi) *constituit*, ob es gleich zur Errichtung eines Wohnsitzes nicht durchaus erforderlich ist, auf den Voratz, an diesem Ort wohnen zu wollen, wenn auch nicht immer mit Sicherheit, schließen lassen. Der Erwerb eines eignen Hauses, um es zu bewohnen, berechtigt uns ohne Zweifel, bey dem Erwerber den Voratz zu vermuthen, an diesem Ort eine bleibende Stätte zu haben. In diesem Fall pflegt es vorzugsweise zu heißen, Jemand habe sich an dem Ort häuslich niedergelassen.

Wie nun zur Begründung des Wohnorts zweyerley zusammen kommen muß, das Seyn an einem Orte und der Wille, dort bleiben zu wollen, so sollte man glauben, müßte der Wohnort aufhören, wenn auch nur das Eine von Beiden wegfällt, und besonders das Seyn. Beym Domicilio kommt es doch hauptsächlich an auf die Thatsache des Aufenthalts an einem Orte, und wenn diese fehlt, so scheint es, es lasse sich auch bey Fortdauer des Animus eine Fortdauer des Domicilii schwerlich behaupten. Es scheint etwas Widersinniges zu enthalten, von Jemanden anzunehmen, er wohne an einem Ort, wenn er bloß die Absicht hat, dort wohnen zu wollen.

Allein, wenn Jemand an einem gewissen Ort seinen Wohnsitz einmal aufgeschlagen hat, so ist die bloße Veränderung des Aufenthalts zur Veränderung des Domicilii so wenig hinlänglich, als die bloße Absicht, das bisherige Domicilium

5) unter Berufung auf L. 17. §. 13. L. 27. §. 1. D. ad Municip. und L. 2. C. ubi senat.

aufzugeben; es muß beides zusammenkommen. Wie zum Entstehen des Wohnorts zweyerley gehört, gehört auch zweyerley zum Aufhören desselben, und zwar das Entgegengesetzte, nämlich einmal Veränderung des Aufenthalts, und zweyten Veränderung der Absicht; es muß Entfernung vom bisherigen Wohnort und Wille, den bisherigen Ort nicht länger zum Wohnort zu haben, zusammentreffen. Wenn daher Jemand an einem Ort nicht länger wohnen will, und selbst wenn er dies ausdrücklich erklärt, dauert sein Wohnort dennoch fort, so lange, bis er sich wirklich wegbegeben, und eben so wird das Domicilium durch die bloße Entfernung von einem Ort nicht verloren, sondern es muß die Absicht hinzukommen, den früheren Wohnort aufzugeben, und wenn Jemand von seinem bisherigen Wohnort sich wegbezieht, wird das Domicilium durch den bloßen animus beybehalten, nämlich durch den animus revertendi. Das Domicilium, sagen die Rechtsgelehrten, sey hierin dem Besitz zu vergleichen. Zu Anfang sey, neben dem animus, wirkliches Wohnen zur Begründung desselben erforderlich; nachdem es aber einmal begründet ist, sey ein ununterbrochener Aufenthalt zur Fortdauer desselben nicht nöthig, es werde daher beybehalten, obgleich Jemand, dem Leibe nach, abwesend ist ⁶⁾.

Wir sind nun zwar eben nicht berechtigt, auf das Domicilium anzuwenden, was vom Besitz gilt, der es von der Befugniß erhört, daß er auch in Abwesenheit des Besitzers fort dauert; indessen ist so viel klar, daß eine vorübergehende Abwesenheit nicht in Betrachtung kommen kann. Wer an einem Ort wohnt, hat nicht gerade die Absicht, sich auf diesen Ort zu beschränken, sondern, wenn er gleich diesen Ort zur bleibenden Stätte erwählt, behält er sich doch im Stillen vor, sich zu Zeiten davon zu entfernen, wie er sich die Freyheit vorbehält, ihn allenfalls auch ganz aufzugeben. Der Ort soll ihm nicht Gefängniß, sondern nur regelmäßiger Aufenthalts-

6) Müller ad Struv. syntagma §. 31. nota α.

ort seyn. Daher heißt es in jener, für diese Lehre so wichtigen Stelle des Codex, nachdem die Frage, wo Jemand sein Domicilium habe, beantwortet ist: unde cum profectus est, perigrinari vedetur; quodsi rediit, perigrinari jam destitit. Man kann daher mit Recht sagen, Jemand behalte sein Domicilium bey, was er bisher an einem gewissen Ort hatte, wenn er bey der Entfernung den Vorsatz hegt, dahin zurückzukehren.

Dabey entsteht die Frage, ob Jemand, indem er sich entfernt, positiv die Rückkehr wollen müsse, oder ob es nicht vielmehr genug sey, wenn er den animus, den er bisher hatte, an diesem Ort zu wohnen, nicht aufgibt. In der That ist der animus revertendi, wodurch das Domicilium an dem bisherigen Ort, ungeachtet der Abwesenheit, erhalten wird, nichts anders, als der unverändert fortdauernde Wille, an dem bisherigen Ort zu bleiben. Zur Fortdauer des Wohnorts bedarf es also keiner neuen Willensbestimmung, und eben daher braucht auch nicht erwiesen zu werden, daß Jemand, als er sich von einem gewissen Ort entfernte, die Absicht hegte, dorthin zurückzukehren; es muß vielmehr bewiesen werden, daß er die Absicht, an dem bisherigen Ort zu wohnen, fahren ließ 7).

Ist die Absicht, den bisherigen Wohnort zu verlassen, ausdrücklich erklärt, so hat die Sache ihre gewiesenen Wege. In den meisten Fällen wird es daran oder doch am Beweise fehlen, und dann kommt es eben so, wie bey der Entstehung des Wohnorts, auf das, was, nach den Umständen, zu vermuthen und auf das vernünftige Ermessen des Richters an 8). Besonders können dabey in Betrachtung kommen die Art der Entfernung, z. B. ob Jemand seine Familie und Sachen mit sich nimmt — und die Dauer der Abwesenheit. Die Rechts:

7) Ueberhaupt muß die Veränderung des Domicilii erwiesen werden.
Struw. c. 1. §. 32.

8) *Leyser spec. 72. med. 1.*

gelehrten pflegen, gestützt auf eine mißverständene oder viel mehr gar nicht hieher gehörige, von einem besondern Fall handelnde Stelle des Codex: L. 2. C. de incolis — eine Abwesenheit von zehnjähriger Dauer zu erfordern, und diese soll, wie Struv bemerkt, nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten auch nur in zweifelhaften Fällen den Ausschlag geben⁹⁾. Die Wahrheit scheint zu seyn, wie sich hier kein gewisses Zeitmaß festsetzen läßt, daß aber Aufhebung eines einmal erwählten Wohnorts so leicht nicht, sondern nur aus dringenden Gründen anzunehmen, daß die bloße Dauer der Abwesenheit zu dem Schlusse der Aufhebung nicht berechtige, daß sie aber, mit andern Umständen zusammen genommen, sehr viel, und, je länger sie dauert, immer um so mehr bewirke. Fehlt es bloß an Gründen, die den Vorsatz der Rückkehr offenbaren, dieses wird nicht genug seyn; es müssen Gründe für den Vorsatz der Aufhebung streiten, z. B. Veräußerung des bisherigen Wohnhauses. Die Bepfehlung einer Wohnung während der Abwesenheit ist ein *Contrarium indicium*.

Daraus, daß Jemand an einem andern Ort einen zweiten Wohnsitz aufschlägt, folgt nicht nothwendig, daß er den bisherigen aufgegeben habe: denn es ist möglich, daß Jemand an zweyen Orten zugleich wohne¹⁰⁾. Damit man sagen könne, daß Jemand an zweyen Orten zugleich sein Domicilium habe, muß er es an jedem haben, d. h. an jedem Ort wirklich wohnen, mit der Absicht, daselbst eine bleibende Stätte zu haben, z. B. im Sommer hier, im Winter dort¹¹⁾. Hingegen wird er nicht an beyden wohnen, wenn er nur an dem einen wohnen, an dem andern sich nur dann und wann einmal aufhalten will. Das Wohnen an mehreren Orten zugleich wird hauptsächlich wohl nur dann Statt finden, wenn Jemand, in

9) *Syntagma* c. 1. §. 32.

10) L. 27. §. 2. D. ad Municip.

11) Müller ad Struv. c. 1. §. 26. nota .

dem er einen neuen Wohnort erwählt, die Absicht, an dem bisherigen zu wohnen, noch nicht völlig aufgegeben hat. Wie wohl nun in der Erwählung eines neuen Wohnorts die Aufgebung des bisherigen nicht nothwendig enthalten, weshalb sich Struv¹²⁾ sehr vorsichtig und genau ausdrückt, wenn er schreibt: *Mutatur domicilium adeoque etiam forum, translata habitatione in alium locum, juncto animo, non in priori, sed in hoc sedem fixam habendi*, so wird der Fall, daß Jemand wirklich an zweyen Orten zugleich seinen Wohnort hätte, doch nur selten, sehr selten vorkommen, und eben daher wird, wenn Jemand anderswo sein Domicilium aufgeschlagen hat, ohne besondre und sehr triftige Gründe an der Aufgebung des bisherigen kaum zu zweifeln seyn.

Es ist aber freylich nicht nöthig, damit das bisherige Domicilium aufhöre, daß Jemand es anderswo aufschlage. Es kann Jemand sein bisheriges Domicilium aufgeben, ohne ein neues zu erwählen. Ein solcher ist, wenigstens einstweilen, *sine domicilio*, also im rechtlichen Verstande vagabundus oder heimatlos.

Heimatlos kann Jemand aus verschiedenen Gründen seyn, entweder, weil er die bisherige Wohnstätte verlassen und noch keine neue gefunden hat, oder weil er nach der neuen gerade auf dem Wege ist¹³⁾. Z. B. eine Familie von Auswanderern befindet sich auf der Reise nach America, oder weil er sich überhaupt an keinen bestimmten Ort binden, die Welt als sein Vaterland betrachten will. Oder seine Lebensart bringt es mit sich, daß er sich auf keinen bestimmten Ort beschränken kann, sondern, um seinen Unterhalt zu finden, muß er sich bald hierhin wenden, bald dorthin. Dahin gehören alle, die, ohne einen bestimmten Wohnort zu haben, umherziehen, um sich oder ihre Künste oder Sachen für Geld sehen zu lassen,

12) c. 1. §. 32.

13) L. 27. §. 2. D. ad Municip.

namentlich Schauspieler. Einen solchen, der seinen Wohnort überall und nirgends hat, stellt man bekanntlich vor Gericht, wo man ihn eben findet. Bey ihm heißt es: Ubi te invenero, ibi te judico, und keinen andern Richter gibt es, der sich über Eingriff in seinen Sprengel beschweren, oder wohin jener seinen Gegner verweisen könnte.

Zur Bestätigung dessen, was über die Veränderung des Domicilii gesagt ist, eine Stelle aus Lauterbach ¹⁴⁾:

Ut autem dicto modo domicilium solvatur et finiat, requiritur, ut utrumque concurrat, et voluntatis et habitationis mutatio: Sola voluntas domicilium mutandi et derelinquendi, licet verbis et literis fuerit declarata, non sufficit, sed insimul requiritur, ut quis actu et facto sedem transferat, a loco illo recedat et ibi habitare desinat. *L. 20. D. ad Municipal.* E contrario nec sola habitationis mutatio hic sufficit, sed necesse est, ut contraria quoque voluntas, prius sc. domicilium deferendi, adsit. Nam licet quis diu in alio loco v. g. ratione officii vel ex simile causa habitaverit, prius tamen domicilium non mutatum vel derelictum censetur, nisi etiam voluntas illud deserendi adfuerit, et de illa vel ex contestatione aut ex sufficientibus conjecturis constet. Haec enim voluntatis mutatio per se non praesumitur, sed ab allegante probari et demonstrari debet. *arg. L. 7. §. ult. D. de curat. furioso dando. Carpzov. lib. 6. resp. 40. n. 17.* Illud necessarium non est, ut in alio loco aliud domicilium constituatur, sed quamprimum quis decesserit a loco prioris domicilii, animo et intentione illud deserendi, statim prius domicilium finitum et extinctum censetur; ita ut ipse interim sit sine domicilio, si sc. alibi aliud non habeat.

14) Diss. de domicilis §. 65.

Nur noch ein Paar Worte von Verbannten. Relegati behalten nach Römischen Recht ihr domicilium bey, sie können es wenigstens beybehalten ¹⁵⁾. Dies darf uns nicht Wunder nehmen, da sie ja auch durch die Relegation das Bürgerrecht nicht verlieren ¹⁶⁾. Wo hielt dafür, mit jenem Satz beziehe es sich nur auf solche, die für eine Zeitlang verbannt sind; allein Struv ¹⁷⁾ läßt ihn auch von solchen gelten, die für immer verbannt sind; theils wegen des fortdauernden Bürgerrechts, theils weil ihnen die Hoffnung der Rückkehr bleibt. In der That muß, schon nach allgemeinen Regeln der Auslegung, ein allgemein lautender Satz auch allgemein verstanden werden.

Was indessen bey den Römern von den Verbannten galt, denen ein bestimmter Wohnort angewiesen war, woselbst sie einstweilen ein Domicilium necessarium hatten ¹⁸⁾, das läßt sich auf unsre Verbannten wohl nicht anwenden. Personen, die bey uns in perpetuum verbannt sind, verlieren, denke ich, zusamt dem Bürgerrecht auch ihr Domicilium. Sie können die Absicht nicht länger haben, an einem Orte wohnen zu wollen, von wo sie auf immer verwiesen sind, und wenn sie eine solche Absicht auch hegten, kann doch der bisherige Wohnort, weil ihnen die Rückkehr versagt ist, von ihnen nicht wieder betreten werden, wie bey denen der Fall ist, die sich bloß ad tempus freywillig entfernt haben. Dagegen die nur ad tempus verwiesen sind, behalten das Bürgerrecht und auch das Domicilium bey; wenigstens verlieren sie es durch die bloße Verbannung nicht, wohl aber durch den zu beweisen:

15) L. 27. D. ad Municip. Domicilium autem habere potest et relegatus eo loci unde arcetur, ut Marcellus scripsit.

16) L. 7. §. 3. D. de interd. et relegatis.

17) Synt. tit. de jud. §. 31.

18) L. 22. §. 3. D. ad Municip. Relegatus in eo loco, in quem relegatus est, interim necessarium domicilium habet.

den veränderten Willen. Der Umstand, daß Jemand von einem gewissen Ort verbannt ist, ist dabey geeignet, Willensveränderung wahrscheinlich zu machen; für sich allein aber würde er zum Beweise der Absicht, den bisherigen Wohnort aufzugeben, nicht hinlänglich seyn. Es ist wahrscheinlich, daß Jemand an einen Ort nicht zurückkehren will, von wo man ihn weg gewiesen hat; er müßte denn sehr unempfindlich seyn. Es läßt sich auch glauben, daß ein Mensch, wenn ihm ein gewisser Ort mehrere Jahre lang versagt ist, sich dessen entwöhnt. Aber diese Umstände reichen doch in foro lange nicht hin, Aufgebung des bisherigen Wohnorts daraus herzuleiten.

2. *Forum originis.*

Ueber das *forum originis* zuerst die jetzt gewöhnliche Lehre, zweytenß die abweichende, drittens einige Bemerkungen über unser heutiges *forum originis*, über dessen eigentliche Natur es meistens an einer ganz klaren Einsicht fehlt.

Also erstens die jetzt gewöhnliche Lehre. Darnach kann man das *forum originis*, wie es im Römischen Recht vorkommt, dasjenige nennen, was durch das Vaterland begründet wird. Die Römer kennen ein doppeltes *forum originis*. Es ist nämlich entweder das allgemeine oder das besondere. Jenes ist für alle freygeborne Römer die Stadt Rom, nach dem Ausspruch des Ulpian: *Roma communis nostra patria est* ¹⁹⁾. Die Voraussetzung dabey ist, daß sie in Rom gerade anwesend sind ²⁰⁾. Das *forum originis speciale* hat jeder dort, wo er geboren ist, oder vielmehr, wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt *civis* oder *munciceps* war, sollte er selbst auch zufällig anderswo geboren seyn, z. B. auf einer

19) L. 33. D. ad Municip. L. 28. §. 4. D. ex quib. caus. majores, L. 2. §. 3. sq. L. 24. D. de judiciis, L. 6. §. 11. D. de excus. tutor. L. fin. D. de interd. et releg. L. 9. pr. D. de vacat. munerum.

20) L. 2. L. 4. D. de judiciis.

Reise ²¹⁾. Diejem foro folgt auch das Kind, nicht aber dem foro domicilii des Vaters ²²⁾.

Das forum originis behält man nach Römischen Recht stets bey (weil man den Ort, woher man stammt, nach Willkühr nicht verändern kann). Wenn daher Jemand in der Folge ein eigenes Domicilium erwirbt, kann er an beyden Orten belangt werden, wo er wohnt und in seinem foro originis, und an beyden Orten ist er auch den bürgerlichen Lasten unterworfen ²³⁾.

Was die abweichende Meinung, und zwar zuerst die des Cocceji, welcher das forum originis commune bekämpft ²⁴⁾, betrifft, so sagt man: Rom war zwar communis patria omnium; allein deshalb war dort nicht für alle ein forum commune begründet; vielmehr konnte jeder Römer, wenn er in Rom nicht wohnte, im Fall er dort belangt ward, das jus revocandi domum geltend machen. Aus solchen Gründen sucht Cocceji das forum originis commune umzustürzen; aber, wie mir es scheint, ohne sonderlichen Erfolg, er scheint die Beweisstellen nur flüchtig gelesen zu haben; besonders dürfte die gewöhnliche Lehre an L. 23. D. ex quibus causis maiores eine starke Stütze finden.

Schwerer ist es, über das forum originis speciale die gewöhnliche Lehre gegen die Angriffe des Goddæus ²⁵⁾,

21) L. 1. §. 1. et 2. L. 3. L. 6. pr. et §§. sq. L. 17. §. 11. D. ad Municip. L. 3. C. de Municip. L. 7. C. de incolis

22) L. 6. §. 1. D. ad Municip. Filius civitatem, ex qua pater ejus naturalem originem ducit, non domicilium sequitur. L. 17. §. 11. D. eod. Patris domicilium filium aliorum incolam civilibus muneribus alienae civitatis non adstringit: cum in patris quoque persona domicilii ratio temporaria sit.

23) L. 29. D. ad Municip. L. 1. L. 6. C. de municipibus et originariis.

24) G. Controv. jur. tom. 1. tit. de jud. qu. 9.

25) ad Leg. 190. D. de V. S.

Nordt ²⁶⁾, Huber ²⁷⁾, aufrecht zu erhalten, welche die Meinung hegen, daß jene Stellen, worin das *forum originis* (*speciale*) seinen Sitz haben soll, nur von einer fortdauernden Verbindlichkeit zur Tragung persönlicher Lasten, nicht aber von der Jurisdiction zu verstehen sind. Goddæus beruft sich auf L. 190. D. de V. S., woselbst Ulpian spricht:

Provinciales eos accipere debemus, qui in Provincia domicilium habent, non eos, qui ex Provincia oriundi sunt.

Diese Stelle beweist freylich gar nichts gegen die gewöhnliche Meinung, wie auch schon von andern bemerkt ist ²⁸⁾. Huber macht die Bemerkung: *Nimis videtur enorme, locum originis, postquam domicilium alio translatum est, adhuc fori praebere causam.* Aber eben dasselbe ließe sich auch gegen die fortdauernde Verbindlichkeit zur Tragung persönlicher Lasten einwenden, und dieser Grund beweist also zu viel. Auf der andern Seite scheint freylich diejenige Stelle, welche für die gewöhnliche Lehre als die Hauptstütze angeführt zu werden pflegt, auf den ersten Anblick auch nicht viel zu beweisen.

L. 29. D. ad Municipalem. *Incola et his magistratibus parere debet, apud quos incola est, et illis, apud quos civis est: nec tantum municipali jurisdictioni in utroque municipio subjectus est, verum etiam omnibus publicis muneribus fungi debet.*

Hier wird zwar ausdrücklich gesagt, daß auch die Gerichtsbarkeit nicht bloß durch den Wohnort begründet wird, sondern auch durch den Umstand, daß Jemand an einem gewissen Ort civis ist; aber von einem *foro originis* ist doch

26) ad tit. D. de judiciis verbis: *Sortitur autem reus etc.* (op. tom. 2. p. 124.)

27) Prael. ad h. t. §. 47.

28) Glück Erl. der P. 6. Th. §. 511. Noten 85. und 87.

nicht die Rede. Mallem dicere, bemerkt Huber, non opponi hic domicilium et originem, sed incolatum et civitatem; potest aliquis esse civis et alibi incola, ut domicilium utrobique habeat, quo nihil hodieque frequentius, uno loco praecipue: altero, electione loci sine lare fixo. Freylich ist es wahr, daß hier nicht Geburtsort und Wohnort, sondern Bürgerschaft und Wohnort entgegengesetzt werden, aber jene entsteht unter andern durch den Geburtsort oder die Abstammung²⁹⁾, so daß also, wenn civitas vom Wohnort getrennt seyn und bey der Veränderung des Wohnorts fortdauern kann, der Geburtsort, als ein den Gerichtsstand begründender, nebst andern Orten, welche Jemand zum civis machen, in der allgemeinen Lehre des Gajus enthalten seyn würde. Es scheint hiernach die gewöhnliche Lehre, die Höpfner³⁰⁾ für unerweislich erklärt, sich bis dahin noch als richtig zu bewähren, und darnach würden hier zwey verschiedene Wirkungen aus derselben Ursache entstehen. Die Sache würde indessen für einen, der sie ergründen wollte, eine sorgfältige Untersuchung erfordern. Ich will sie andern überlassen, die dergleichen höher schätzen, und begnüge mich zu bemerken, daß sie wenigstens für die heutige Anwendung des Römischen Rechts ohne Werth ist.

Denn mag es auch bey den Römern einen allgemeinen und besondern Gerichtsstand des Geburtsorts gegeben haben, wir haben beyde nicht mehr. Wie sich dies von dem allgemeinen schon von selbst versteht, gilt es auch von dem besondern, was freylich auch schon von andern bemerkt ward. Es gibt also gegenwärtig ein *forum originis speciale*, was auch nach Errichtung eines eigenen Wohnorts nicht aufhörte, gar nicht mehr. Was wir *forum originis* nennen,

29) *L. 7. C. de incolis*: Cives quidem origo, manumissio, allectio: incolas vero (sicut et Divus Hadrianus, Edicto suo manifestissime declaravit) domicilium facit.

30) *Com. über die Institutionen* §. 1238. Note 1.

ist überhaupt ganz etwas anders, ist im Grunde nichts, als eine Art des *fori domicilii*, oder vielmehr eine Art von *forum*, was Jemand *ex persona aliena* hat, mithin gar kein eigenes *forum*. Nämlich ein Hauskind kann zwar einen eignen Wohnsitz haben und hat ihn nicht eben notwendig dort, wo der Vater wohnt³¹⁾; so lange aber das Kind minderjährig ist und sich folglich keinen eigenen Wohnort errichten kann, hat es dort seinen Wohnort, wo der Vater oder die Mutter mit dem Kinde sich aufhalten; und wenn der Vater oder die Mutter den Wohnort verändern und das Kind mit sich führen, hat es gleichfalls den Wohnort verändert. Die Anwendung hiervon beim Tode des Vaters auf Vormundschaften, oder wenn die Eltern geschieden werden, und eins von ihnen ein oder das andere Kind zu sich nimmt u. s. w., ist leicht gemacht. Ein Kind nimmt überhaupt Theil an dem Gerichtsstande der Eltern und namentlich des Vaters. Sobald also ein Kind geboren ist, fällt es unter die Gewalt des Richters, dem der Vater, oder, wenn es ein uneheliches Kind, oder die Mutter geschieden ist und an einem andern Orte lebt, des Richters, dem die Mutter zur Zeit der Geburt unterworfen ist; und dieses erste Forum des Kindes, kann man das *forum originis* des Kindes nennen. Für die Fortdauer dieses Gerichtsstandes würde nun die erste Vermuthung streiten; ich weiß wohl, daß dies nicht ganz genau und richtig ausgedrückt ist; aber *loquamur cum vulgo, et sentiamus tum eruditis*; es würde nach der Regel: *in dubio mutatio non praesumitur* jeder, welcher behauptete, das Kind habe in der Folge den Gerichtsstand verändert, den Beweis davon übernehmen müssen. Wüßte man aber, nach der Geburt des Kindes habe der Vater oder die Mutter und das Kind mit

31) *L. 3. D. ad Municip.* Placet etiam filios familias domicilium habere posse. *L. 4. eod.* Non utique ibi, ubi pater habuit, sed ubicunque ipse domicilium constituit.

ihnen den Gerichtsstand verändert, so würde nun wieder dieser neue Gerichtsstand für den Gerichtsstand des Kindes anzunehmen seyn, bis bewiesen ist, daß es einen eigenen Wohnort, oder überhaupt einen eigenen Gerichtsstand erlangt habe. Denn ein *forum originis* in diesem Sinne ist keinesweges unabänderlich; vielmehr, sobald Jemand einen eignen Wohnsitz errichtet hat, hört der Gerichtsstand des Geburtsorts auf, nicht als ob der Gerichtsstand des Wohnorts vorzüglicher wäre, sondern weil es ein neuer oder vielmehr der jetzige ist. Auf den zufälligen Geburtsort des Kindes kann es auch bey diesem — wenn ich es so nennen darf — deutlichen *foro originis* nicht ankommen, da bey diesem Gerichtsstande nicht auf seine Person gesehen wird, sondern auf die Person eines andern, des Vaters oder der Mutter.

Die ganze Lehre vom heutigen *foro originis* beruht also einmal darauf, daß Kinder, so lange sie noch keinen eignen Gerichtsstand erlangt haben, an dem Gerichtsstande der Eltern Theil nehmen, und zweitens auf der Rechtsregel: *Mutatio non praesumitur*, vermöge deren die Gerichtsbarekeit eines Richters, wenn sie einmal begründet war, als fortdauernd anzunehmen, bis eine Veränderung erwiesen ist. Mit Recht werden daher, um auch dies noch hinzuzusetzen, gegen Personen, deren Aufenthalt man nicht kennt, bey dem Richter bekanntlich Klagen erhoben, dem sie zur Zeit ihrer Geburt unterworfen waren ³²⁾.

32) Vergl. über das *forum originis* überhaupt *Lauterbach* Coll. theoret. pract. tit. de judiciis §. 43. *Schilter* praxis jur. Rom. Ex. 13. §. 24. *Zanger* de except. p. 2. cap. 1. n. 9. sq. *Struv.* ad P. tit. de judiciis no. 19. *Voet.* ad eund. tit. §. 92. in fine et §. 100. *Carpzov.* Dec. 1. *Mevius* P. 5. dec. 163. Glük Erläuterung der P. Th. 6. §. 511. §. 261. *Grollmann* Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 37. §. 39. (Aus den wenigen Worten, womit der zuletzt erwähnte vom *foro originis* spricht, erhellet, daß dieser Schriftsteller richtige Vorstellungen über diesen Gerichtsstand hegt.)